

3983/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Thomas Barmüller und PartnerInnen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Einstellung des Verfahrens gegen Beamte der Bundespolizeidirektion Leoben wegen eines versuchten Lauschangriffs, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

“1. Aus welchen Gründen erfolgte die Einstellung des Verfahrens?

2. Wurden von seiten der Oberstaatsanwaltschaft oder dem Ministerium in diesem Verfahren eine Weisung erteilt?

Wenn ja, wie lautet diese?

3. Gab es für die Durchführung dieses Lauschangriffs

a) eine gesetzliche Grundlage?

b) ein gerichtliches Ersuchen?

c) eine polizeiinterne Weisung?

4. Wie beurteilen Sie die Einstellung des Verfahrens, auch im Lichte der neu beschlossenen Gesetzeslage den Lauschangriff betreffend?”

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Die Oberstaatsanwaltschaft Graz, die wegen des bei sämtlichen Staatsanwälten der Staatsanwaltschaft Leoben bestehenden Anscheins der Befangenheit die weitere

Bearbeitung dieser Strafsache gemäß § 32 Abs. 2 StPO an sich gezogen hatte, kam aufgrund ihrer Erhebungen zusammengefaßt zu folgender rechtlicher Beurteilung: Den für die vorgesehene Observation der Veranstaltung am 1. Mai 1997 verantwortlichen Polizeibeamten könne keine - für die Bejahung eines amtsmißbräuchlichen Vergehens erforderliche - wissentliche Mißachtung gesetzlicher Bestimmungen nachgewiesen werden. Im übrigen sei die den Beamten vorgeworfene Handlungsweise noch nicht so weit fortgeschritten gewesen, daß ein bereits strafbares Stadium eines allfälligen Amtsmißbrauchs erreicht worden wäre.

Zu 2:

Es wurden keine Weisungen erteilt.

Zu 3:

Ein "Lauschangriff" - im Sinn des seit 1.1.1998 in Geltung stehenden § 149d Abs. 1 und 2 StPO über die optische und akustische Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel - lag in diesem Fall nicht vor. Die genannte Bestimmung erfaßt nämlich nur die Überwachung nichtöffentlichen Verhaltens und nichtöffentlicher Äußerungen von Personen. Die gegenständliche Veranstaltung der "Christengemeinschaft Leoben" am 1. Mai 1997 war aber, soweit sie im Hauptsaal des Kongreßzentrums Leoben stattfand, durchaus öffentlich zugänglich. Die Aufzeichnung der Veranstaltung mit Hilfe einer Videokamera sollte nur in diesem öffentlich zugänglichen Bereich hergestellt werden. Ein solcher Ermittlungsvorgang ist in den strafrechtlichen Verfahrensgesetzen nicht geregelt.

Ein gerichtliches Ersuchen zu einem solchen Vorgehen gab es nicht.

Die der Oberstaatsanwaltschaft Graz vorliegenden Erhebungsergebnisse enthalten keinen Hinweis auf eine vom Polizeidirektor der Bundespolizeidirektion Leoben erteilte förmliche Weisung zur Durchführung dieser Überwachungsmaßnahme.

Zu 4:

Aufgrund ihrer zu Frage 1 dargestellten rechtlichen Beurteilung der Angelegenheit berichtete die Oberstaatsanwaltschaft Graz, daß sie die Zurücklegung der Anzeige gegen die Polizeibeamten beabsichtige. Da das Bundesministerium für Justiz diesen Erwägungen beitrug, wurde das Einstellungsvorhaben der Oberstaatsanwaltschaft Graz mit Erlaß vom 12. Februar 1998 zur Kenntnis genommen.

Aus den zu Frage 3 dargelegten Gründen ändert die nunmehrige Gesetzeslage nichts an dieser rechtlichen Beurteilung des erhobenen Sachverhalts.